

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Probstei vom 31.05.2012

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 140) in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), der §§ 30 und 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetze vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Probstei vom xx.xx.xxxx folgende 2. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§13 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die zweijährige Regelentsorgung des in Haus-/Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beträgt

49,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Schlamm.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die außerplanmäßige Bedarfsabfuhr des in Haus-/Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beträgt

78,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Schlamm.

- (3) Die Benutzungsgebühr für die zweijährige Regelentsorgung des in abfluss-losen Schmutzwassersammelgruben gesammelten Abwassers beträgt

36,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Abwassers.

- (4) Die Benutzungsgebühr für die außerplanmäßige Bedarfsabfuhr des in abfluss-losen Schmutzwassersammelgruben gesammelten Abwassers beträgt

64,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Abwassers.

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den xx.xx.xxxx